

Amt für Ausbildungsförderung und die Sozialberatung informieren zum Thema: Studieren mit Kind

1. Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Ausbildungsförderung wird nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich durchgeführt wird. Ausbildungsförderung wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen. Allerdings wird sie nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der **schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung** hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG) gewährt.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, erfolgt die Einstellung der BAföG-Leistungen. Eine Weiterförderung kann erst nach Wiederaufnahme des Studiums erfolgen.

Für die Zeit der Beurlaubung können Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung, Kosten der Unterkunft) und Sozialgeld für Ihr Kind nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II) geltend machen.

2. Verlängerung der Förderungsdauer (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Über die Förderungshöchstdauer hinaus kann für eine "angemessene Zeit" BAföG geleistet werden, wenn sie infolge einer Schwangerschaft und der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

für die Schwangerschaft: 1 Semester,

bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,

für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester, für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Schwangerschaft und Pflege und Erziehung des Kindes müssen **ursächlich für die Studienzeitverlängerung** sein. In Ihrer formlosen Beantragung sollten Sie **nachvollziehbar** darstellen, dass die eingetretenen Verzögerungen auf die Betreuung Ihres Kindes zurückzuführen sind. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf **beide studierenden Elternteile verteilt** werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Vor dem Hintergrund der teilweise sehr unterschiedlichen individuellen Planungen von Schwangeren und Studierenden mit Kindern ist es jedoch empfehlenswert; **rechtzeitig** Kontakt mit den BeraterInnen des BAföG-Amtes aufzunehmen.

3. Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sollten Sie Ihre Ausbildung trotz Ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, müssen Sie wie alle Studierende dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber **nachweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte erlangt haben**. Für Auszubildende wird ab dem 5. Fachsemester Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 1 BAföG nur vom Zeitpunkt der Vorlage einer Bescheinigung an geleistet, aus der sich die Eignung für die gewählte Ausbildung

ergibt (**Leistungsnachweis**). Diese Bescheinigung besteht aus dem Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung oder in einer nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass Sie den Leistungsstand des vierten Fachsemesters erreicht haben.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann auf Antrag die **Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt** zulassen, Das kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

4. Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Sollten Sie Ausbildung und Kindererziehung und Nebenverdienst unter einen Hut bekommen, **erhöhen Kinder Ihre Freibeträge**, d.h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird für jedes eigene Kind der Auszubildenden ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 470 Euro gewährt.

5. Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt nach § 18 Abs. 3 BAföG die Rückzahlungsphase. Sollten Sie aufgrund geringen Einkommens einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, kann Ihnen eine zinslose Stundung zugestanden werden. Bei der Ermittlung Ihres anrechenbaren Einkommens wird Ihnen ein Grundfreibetrag von 1040 € zugestanden. Zusätzlich erhalten Sie für jedes Kind einen Freibetrag von 470 €. Darüber hinaus können Alleinerziehende bei Nachweis ihrer Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder noch einen Zusatzfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind erhalten (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

6. Kinderbetreuungszuschlag

Das BAföG wurde mit der 22. Änderungsnovelle um einen § 14b erweitert, der förderungsberechtigten studentischen Eltern einen **als Vollzuschuss** gezahlten Kinderbetreuungszuschlag für das erste Kind von mtl. 113 € und für das 2. Kind von mtl. 85 € gewährt. **Als Einkommen darf er auf keine andere Sozialleistung angerechnet werden.**

Mit dieser Entscheidung wird sichergestellt, dass der BAföG-Kinderbetreuungszuschlag den Studierenden mit Kind für ihre studienbezogenen Mehraufwendungen tatsächlich zugute kommt und nicht zum „Nullsummenspiel“ wird.

Bei Fragen zu den BAföG-Sonderregelungen für Schwangere und Studierende mit Kind wenden Sie sich beim Studentenwerk Halle an das

Amt für Ausbildungsförderung
Wolfgang-Langenbeck-Str. 05
06120 Halle

Telefon: (0345) 6847 113 **Telefax:** (0345) 6847 526

e-Mail: baföeg@studentenwerk-halle.de

in Halle

Wolfgang-Langenbeck-Str. 05

Dienstag 12.30 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 12.30 bis 15.00 Uhr

Infopoint Mensa Harz

Mittwoch 09.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag 09.00 bis 16.30 Uhr